

Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Telefon (Service-Point): +49 211 4754162

Telefon (Service-Point): +49 211 4755150

Fax: +49 211 4755188

Internet: www.brd.nrw.de/

Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anerkannt sind. Dabei trifft das Landesprüfungsamt die Entscheidung über die Anerkennung von Hochschulen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Anerkennungsverfahren dient der Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung von Psychotherapeuten in Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsangebot den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechen muss.

Weitere Informationen

Als Ausbildungsstätte kann eine organisatorische Einheit staatlich anerkannt werden, die einen geordneten, den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ausbildungsbetrieb nachweist und eine verantwortliche Leitung hat. Dabei kann die Ausbildung so ausgestaltet sein, dass alle Ausbildungsbestandteile in der Ausbildungsstätte selbst abgeleistet werden können.

Die Ausbildungsstätte kann allerdings auch mit einer anderen geeigneten Einrichtung kooperieren, wenn sie die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen kann. Auch in diesem Fall ist durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen eine Ausbildung "wie aus einer Hand" zu gewährleisten.

Eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte hat auch für künftige Ausbildungslehrgänge den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nähere Informationen können Sie den auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlichten [Hinweisen zur Durchführung des Psychotherapeutengesetzes - Anerkennung von Ausbildungsstätten](#) entnehmen.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Sämtliche Unterlagen können dem [Kriterienkatalog des Landesprüfungsamtes zu den nachzuweisenden Kriterien für die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Psychotherapeutengesetz entnommen](#) werden.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen für die Anerkennung einer Einrichtung als Ausbildungsstätte nach § 6 Psychotherapeutengesetz liegt zwischen 2 000,00 € und 4 000,00 €.

Rechtsgrundlagen

§ 6 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.